

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Stellungnahme der Landrätin zum Antrag Asylbewerber im Landkreis Teltow-Fläming zur gemeinnütziger Arbeit für 0,80 €/Stunde verpflichtet – bei unbegründeter Verweigerung folgt Leistungskürzung § 16d SGB II, §§ 1a und 5 AsylbLG, eingereicht durch die AfD-Fraktion im Kreistag Teltow-Fläming am 23.12.2024 (Nr. N-7-5515/24-KT)

Zum o. g. Antrag und den genannten Beschlussvorschlägen wird zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 AsylbLG zur Aufrechterhaltung und Betreibung der im Landkreis vorhandenen Übergangwohnheime werden bereits angeboten. Der Bedarf und Umfang richtet sich nach der jeweiligen Situation vor Ort. Die Kosten für die Arbeitsgelegenheit werden dem Landkreis seitens des Landes nicht erstattet, da die Tätigkeit der Geflüchteten aus Sicht des Landes zur Kostenersparnis für den Landkreis beiträgt (Werterhaltung, Reinigung etc.).

Durch die unterjährigen Rechtskreiswechsel müssen Arbeitsgelegenheiten regelmäßig nach- und neu besetzt werden. Die Möglichkeit, dass staatliche, kommunale und gemeinnützige Träger Arbeitsgelegenheiten anbieten, hat der Gesetzgeber eingeräumt. Eine Pflicht diese seitens des Landkreises zu akquirieren, besteht nicht.

Der Beschlusspunkt ist entbehrlich, da er bereits umgesetzt wird.

Zu 2.

Es ist nicht Aufgabe des Landkreises, Beschäftigungskonzepte für und mit den Städten und Gemeinden zu entwickeln. Im Rahmen der Dienstberatung mit den Hauptverwaltungsbeamten hat die Kreisverwaltung die Kommunen auf die Möglichkeit dieser gemeinnützigen Arbeit hingewiesen und auch die Rahmenbedingungen erläutert. Der Landkreis hat weder die Aufgabenverantwortung, noch die Personal- und Finanzkapazitäten, um regionale Bedarfe und die Möglichkeiten für Anleitung und Finanzierung in den jeweiligen Kommunen abzusichern bzw. koordinierend zu unterstützen. Die Kommunen selbst – so das Ergebnis der Aussprache dazu – haben diese ebenso nicht.

Der Beschlusspunkt ist abzulehnen.

Werden Arbeitsgelegenheiten durch Träger und Kommunen angeboten, wird das Sozialamt diese prüfen und den Kontakt zu den Heimleitungen herstellen. Die Heimleitungen ermitteln, ob geeignete Personen vor Ort wohnen und zugewiesen werden können.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Zu 3.

Die Aufgaben der Arbeitsvermittlung und Integration sind dem Jobcenter übertragen. Der Landkreis wirkt über die Trägerversammlung und den Beirat an der Zielbestimmung mit.

Das Jobcenter Teltow-Fläming konzentriert sich bei der Arbeit mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf den Spracherwerb und die Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Die Erfolge des Jobcenters TF sind im Vergleich zu anderen Landkreisen deutlich (Rang 5 in Berlin/ Brandenburg). Die Integrationsquote für Menschen mit Migrationshintergrund liegt bei 30 %. Für die gesamte Klientel der Arbeitsuchenden lag sie 2024 bei 20,6 %.

Für sogenannte MAE-Maßnahmen (ehemals ABM) verfügt das Jobcenter TF 2025 nur über ein außerordentlich niedriges Budget. Insgesamt ist festzustellen, dass die Eingliederungstitel der Jobcenter Jahr für Jahr reduziert worden sind und damit auch deutlich weniger Möglichkeiten bestehen, Maßnahmen für arbeitsmarktferne Personen auf den Weg zu bringen.

Der Beschlusspunkt ist wegen fehlender Zuständigkeit abzulehnen.

Zu 4.

Die kreisweite Koordination von Arbeitsgelegenheiten wäre eine neue freiwillige Aufgabe und ist in der Haushaltssicherung nicht möglich. Das Erfordernis, finanzielle Mittel für die Koordination der Arbeitsgelegenheiten in den Haushaltsplan einzustellen, wird aus den o. g. Gründen nicht gesehen. Aktuell bestehen keine Refinanzierungsmöglichkeiten seitens des Landes.

Der Beschlusspunkt ist abzulehnen.

Zu 5.

Bei unbegründeter Ablehnung o. g. Tätigkeiten wird die Sozialleistung entsprechend gekürzt. Derartige Fälle sind bisher noch nicht aufgetreten. Würden Maßnahmen in Verantwortung anderer Träger (Kommunen, Vereine) abgelehnt werden, würde die Meldung über die Heimleitung an das Sozialamt erfolgen und die Kürzung nach Prüfung analog zu den Tätigkeiten in den Einrichtungen erfolgen.

Der Beschlusspunkt ist entbehrlich, da er der Gesetzeslage entspricht und bei Zutreffen umgesetzt wird.

Zu 6.

Der Kreistag kann fortlaufend über die durch die Kreisverwaltung veranlassten Arbeitsgelegenheiten informiert werden.

Wehlan